

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

6. Februar 1868.

Ministerial-Bekanntmachung.

Die nachstehende, vom 1. Januar d. J. an gültige Verordnung:

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes

nebst den

die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins u. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.